



Beachten Sie bitte die jeweiligen Anmeldefristen!

- Anmeldeschluss Sommerprüfung: 28.02.
- Anmeldeschluss Winterprüfung: 31.08.

Handwerkskammer Dresden
Berufsbildung/Gesellenprüfungen
Am Lagerplatz 8
01099 Dresden

Betrieb:

Telefon:

Hiermit melde ich mich zur Wiederholung im Prüfungszeitraum **Sommer/Winter** an.

Ausbildungsberuf:

Fachrichtung/Schwerpunkt/Handlungsfeld:

Angaben zur Person

Vorname

Name

Geburtsdatum

Geschlecht

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort/ggf. Ortsteil

Mobiltelefon

Telefon dienstlich

E-Mail-Adresse

Angaben zur Prüfung – Bitte ankreuzen:

1. Wiederholungsprüfung 2. Wiederholungsprüfung
- Ich beantrage die Übernahme der mit mindestens ausreichend bewerteten selbstständigen Prüfungsleistungen aus vorangegangenen Prüfungsversuchen (§ 29 Abs. 2 GUPO/AUPO).
- Lehrverlängerung liegt vor Anmeldung privat

Die Hinweise zur Wiederholungsprüfung auf der Rückseite des Antragsformulars habe ich zur Kenntnis genommen. Die Richtigkeit aller Angaben dieses Antrages wird durch die Unterschrift bestätigt.

Datenschutzerklärung

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer Daten durch die Handwerkskammer Dresden finden Sie unter www.hwk-dresden.de/ds. Für Fragen zum Datenschutz stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

zur Kenntnis genommen:
Unterschrift Ausbildungsbetrieb

Auszug aus der Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung/ Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung der Handwerkskammer Dresden und Hinweise zu den Prüfungsgebühren und zur Lehrverlängerung

§ 29 GUPO/AUPO: Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Gesellen-/Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung angemeldet.

Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

Prüfungsgebühren

(Lt. Gebührenverzeichnis und Gebührenordnung der Handwerkskammer Dresden in der jeweils gültigen Fassung.)

Für die Wiederholung gelten die Gebühren der Gesellen-/Abschlussprüfung.

Die Gebühr wird mit dem Antrag auf Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung fällig, aber zu einem späteren Zeitpunkt von der Handwerkskammer erhoben. Die Gebühr setzt sich aus der Grundgebühr und den anfallenden Mehrkosten (Sachkosten) für Material, Raum- und Maschinennutzung und Prüfungsaufgaben zusammen. Für die Prüfung der Lehrlinge/Umschüler ist der Auszubildende Gebührenschuldner, andere Prüflinge sind selbst Gebührenschuldner.

Tritt der Prüfling nach Anmeldung bis 10 Werktagen vor dem ersten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung zurück, so wird für angefallene Verwaltungs- und Vorbereitungsarbeiten des Prüfungsausschusses eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 25 % der jeweiligen Prüfungsgebühr erhoben. Tritt der Prüfling nach Anmeldung nicht bis 10 Werktagen vor dem ersten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung zurück, oder fehlt unentschuldig zur Prüfung, so wird für angefallene Verwaltungs- und Vorbereitungsarbeiten des Prüfungsausschusses eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 100 % der jeweiligen Prüfungsgebühr erhoben. Das gilt auch für den entstandenen Aufwand nach 4.4.3 Sachkosten. Bei schriftlichem Nachweis einer krankheitsbedingten Nichtteilnahme des Prüflings entfällt die Prüfungsgebühr.

Lehrverlängerung

Nach einer nicht bestandenen Gesellen-/Abschlussprüfung kann das Ausbildungsverhältnis nach § 21 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz auf Verlangen des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Prüfung, längstens jedoch um ein Jahr verlängert werden. Die Verlängerung ist durch den Ausbildungsbetrieb der Handwerkskammer bekannt zu geben. Es wird empfohlen, die Verlängerung auf das jeweilige Ende des Prüfungszeitraumes, den 31. August (Sommerprüfung) oder den 28. Februar (Winterprüfung) zu datieren.